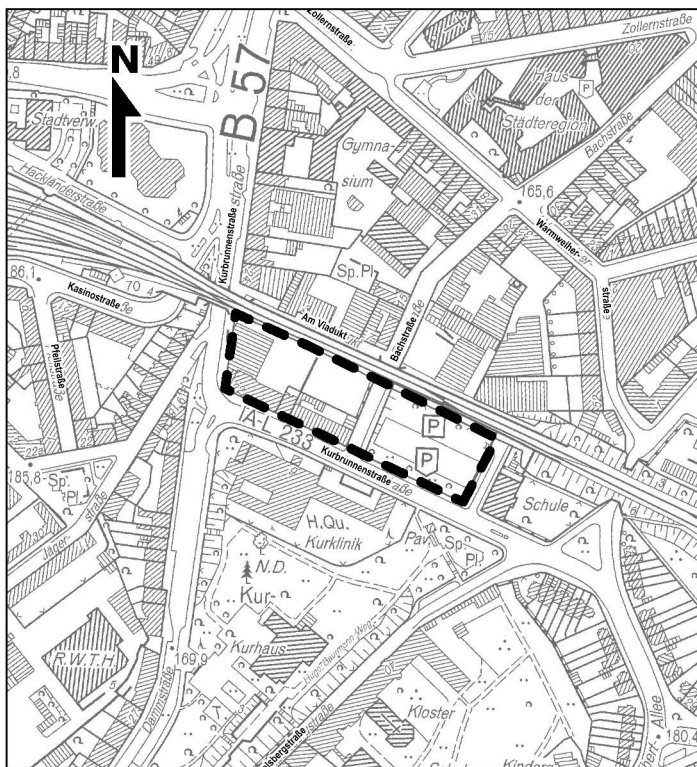


Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aachen

Aufstellung eines Bebauungsplanes - Kurbrunnenstraße/ Bachstraße - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen-Mitte zwischen Kurbrunnenstraße, Bachstraße und der Bahntrasse Aachen-Köln



Bebauungsplan - Kurbrunnenstraße / Bachstraße -

— — • Lage des Plangebiets

Der Planungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 06.10.2016 zur Sicherung der Ziele der Bauleitplanung – Gesamtentwicklung der Bauflächenpotentiale, Berücksichtigung und Ersatz der Stell- und Parkflächen sowie Einbeziehung der überregionalen Bahnverkehrsentwicklung – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes - Kurbrunnenstraße/ Bachstraße - für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen Mitte zwischen Kurbrunnenstraße, Bachstraße und der Bahntrasse Aachen-Köln beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss A 268 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

Gemeindeordnung NW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.“

Aachen, den 10.10.2016

(Annekathrin Grehling)
Stadtkämmerin und Stadtdirektorin